

STRAFRECHT

Verwaltungsstrafverfahren: Warum ein wirksames internes Kontrollsystem geboten ist

Gerade Unternehmen der Chemie-, Pharma- und Life-Science-Branche haben ein besonders engmaschiges Netz an Rechtsvorschriften einzuhalten.

Diese rechtlichen Vorgaben betreffen a) den Berufszugang (z. B. reglementiertes Gewerbe als Hürde), b) die Betriebsanlagen und c) die Produkte selbst (z. B. betreffend Zulassung und Kennzeichnung). Werden sie nicht eingehalten, kann die Behörde Verwaltungsstrafen gegen die nach außen vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft (z. B. Geschäftsführer einer GmbH) verhängen. Ist für das betreffende Rechtsgebiet im Tatzeitpunkt ein verantwortlicher Beauftragter rechtswirksam bestellt, kann die Verwaltungsstrafe nur gegen diesen verhängt werden.

Nun werden die Verwaltungsstrafen per se in den seltensten Fällen so gravierend sein, dass sie die betroffenen Personen nachhaltig treffen. Allerdings können Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften auch darüber hinaus negative Wirkungen entfalten (z. B. Indiz für ein schuldhaftes Verhalten der Gesellschaft in einem Zivilprozess, in Extremfällen Ausschluss aus öffentlichen Vergabeverfahren, der Entzug einer Gewerbeberechtigung oder die Stilllegung des Betriebs).

Kontrollsystem als Strafausschlussgrund? Im Verwaltungsstrafverfahren wird selten der objektive Verstoß in Frage gestellt werden können. Der Beschuldigte versucht daher im Regel-

fall sein fehlendes Verschulden nachzuweisen, z. B. indem er auf das im Unternehmen eingerichtete und an sich gut funktionierende Kontroll- und Organisationssystem verweist. Der Verwaltungsgerichtshof knüpft die Erfolgsaussichten einer derartigen Rechtfertigung jedoch an strenge Voraussetzungen: Der Beschuldigte muss konkret nachweisen, dass er Maßnahmen gesetzt

Der Beschuldigte muss eine Erklärung liefern, „wie es trotz des Kontrollsystems zur Verwaltungsübertretung kommen konnte“.

hat, die „unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen“, und zudem eine Erklärung liefern, „wie es trotz dieses Kontrollsystems zur Verwaltungsübertretung kommen konnte“. Der bloße Hinweis, dass es bislang im Unternehmen keine vergleichbaren Verstöße gegeben habe und dass sich schon daraus ergebe, dass das bestehende Kontrollsystem funktioniere und es sich beim nunmehrigen Verstoß um einen außergewöhnlichen und unvermeidbaren Zwischenfall handle, wird

von der Rechtsprechung nicht akzeptiert (siehe z. B. VwGH 24. 1. 2013, 2012/07/0030).

Dienstanweisungen und Mitarbeiterbelehrungen reichen für ein effizientes und effektives Kontrollsystem nicht aus. Vielmehr wird ein Nachweis verlangt, dass die Einhaltung entsprechender Weisungen und sonstiger Vorgaben auch tatsächlich kontrolliert wird und im Unternehmen ein wirksames Sanktionssystem für Zuwiderhandlungen eingerichtet ist.

Bedeutung für die Compliance-Organisation. Für die Unternehmen ist dies eine weitere Triebfeder für die Einrichtung eines wirksamen internen Kontrollsystems. Unternehmen sollten die für sie konkret geltenden Vorschriften ermitteln und die sich daraus ergebenden Pflichten in Verhaltensrichtlinien klar festhalten und den Mitarbeitern über Dienstanweisungen verbindlich vorgeben. An dieser Stelle darf aber nicht haltgemacht werden: Die Einhaltung der Vorgaben ist routinemäßig zu überprüfen und allenfalls festgestellte Zuwiderhandlungen sind angemessen und konsequent dienstrechtlich zu sanktionieren. All diese Schritte sind entsprechend zu dokumentieren.

Kommt es trotz angemessener organisatorischer Maßnahmen dennoch zu einer Verwaltungsübertretung, kann den Unternehmensvertretern kein Schuldvorwurf gemacht werden.



Dr. Johannes Barbist (Foto) ist Partner und Teamleader, Mag. Markus Pinggera Rechtsanwalt bei Binder Grösswang. Sie sind spezialisiert auf Öffentliches Wirtschaftsrecht.

UPDATE RECHT

Neue Beihilfenregeln für Forschung und Entwicklung

Seit Juli 2014 gelten neue EU-Vorschriften für Beihilfen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (F&E&I). Nun haben auch österreichische Fördergeber ihre Richtlinien angepasst.

Der aktuelle Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation bildet den neuen beihilferechtlichen Maßstab für staatliche Zuwendungen ab Juli 2014. Um Finanzierungslücken zu vermeiden, sieht dieser gestaf-

felte Höchstgrenzen für angemeldete Beihilfen sowie eine Erweiterung des Katalogs beihilfefähiger Kosten vor. Daneben ergeben sich aus der neuen allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) höhere Obergrenzen für die Freistellung bestimmter F&E&I-Beihilfen von der Anmeldepflicht. Darauf aufbauend hat auch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) per 1. 1. 2015 neue Richtlinien für die Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten erlassen, die die erweiterten Fördermöglichkeiten widerspiegeln. *(Binder Grösswang)*

Aus ZGR wird GISA

Mit April 2015 wurden insgesamt 14 dezentrale Gewerberegister, deren Daten regelmäßig an das zentrale GewerbeRegister (ZGR) übermittelt wurden, durch ein bundeseinheitliches System mit dem Namen GewerbeInformationsSystem Austria (GISA) ersetzt.

GISA bringt neben einer einheitlichen Datenerfassung auch standardisierte Gewerbeprozesse, die nunmehr österreichweit online (über die Website www.gisa.gv.at) geführt werden können. Die Verfahrensführung wird dadurch vereinheitlicht und deutlich vereinfacht. Die Neuregelung erfolgte mit dem Ziel, „ein einheitliches, effizientes und effektives System zur Gewerbeverwaltung“ zu schaffen und dadurch langfristig den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken. *(Binder Grösswang)*